

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 1. April 1999

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wittmund - Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 8 Abs. 2 NROG -	15
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Basisorganisationen, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden	17
Richtlinien über die Förderung der Schüler der Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog beim Besuch von berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland sowie die Förderung externer Spiekerooger Schüler beim Besuch der Hermann-Lietz-Schule in der Fassung vom 24.03.1999	17
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg	18
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22.02.1978	18
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	19
Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10A „Kurgebiet“ der Inselgemeinde Langeoog	20
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Funnix, Ortsteil Altfunnixiel Bebauungsplan 6.6.2/B 1 „Friesenkamp“ (Bereich: Paddelweg) mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	21
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Leerhafe; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	22
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 75 „Focko-Ukena-Straße“; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	22
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Willen-Updorf; hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	22
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schulsiedlung“ der Gemeinde Eversmeer	23
Wohngift-Telefon für Niedersachsen; Verlängerung des Pilotprojektes	23

II. Bekanntmachungen des Landkreises

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Wittmund

- Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 8 Abs. 2 NROG -

1) Veranlassung, Rechtsvorschriften und Erstellungsgrundlagen

a) Die Raumordnung soll die Entwicklung des Landes und seiner Teile unter Beachtung der naturräumlichen und sonstigen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Anforderungen zu Sicherung des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernisse in einer Weise fördern, die der Gesamtheit und dem Einzelnen am besten dient (§ 1 NROG). Gemäß § 7 und § 8 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) hat der Landkreis Wittmund als Träger der Regionalplanung für seinen Bereich ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) zu entwerfen. Gemäß § 8 Abs. 2 NROG leitet der Träger der Regionalplanung hiermit das Aufstellungsverfahren durch öffentliche Bekanntgabe seiner allgemeinen Planungsabsichten ein.

b) Als maßgebliche Erstellungsgrundlagen und Rechtsvorschriften sind zu beachten:

- Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 27. April 1994 (Nds. GVBl. S. 211)

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

● Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

- Teil I - vom 02.03.1994

(Nds. GVBl. S. 130, ausgegeben am 09.03.1994)

● Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

- Teil I - vom 23.02.1998

(Nds. GVBl. S. 269, ausgegeben am 26.03.1998)

● Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

- Teil II - (LROP II) vom 18.07.1994

(Nds. GVBl. S. 317, ausgegeben am 25.07.1994)

● Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

- Teil II - (LROP II) vom 19.03.1998

(Nds. GVBl. S. 270, ausgegeben am 26.03.1998)

- Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RROP) vom 26.07.1995 (Nds. GVBl. 15/95, S. 260)

2) Allgemeine Hinweise

a) Das Regionale Raumordnungsprogramm besteht aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000, die sich in ihren Aussagen entsprechen und ergänzen sollen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine Erläuterung beigelegt. Der Aufbau der beschreibenden Darstellung hat dem des Landes-Raumordnungsprogramms -Teil II- zu entsprechen. Das Inhaltsverzeichnis ist der Bekanntgabe als Anlage zur besseren Übersicht beigelegt. Die abzugebenden Stellungnahmen können Bezug nehmen auf die darin vorgegebenen Ordnungsnummern.

b) Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wittmund wird aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 entwickelt. Dabei sind die im Landes-Raumordnungsprogramm für den Planungsraum enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das Lan-

In Siedlungsbeschränkungsbereichen ist eine weitere Wohnbebauung auszuschließen, neue Baurechte dürfen dort weder über die Flächennutzungsplanung noch durch Bebauungspläne begründet werden.

Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich ist.

e) **Verkehr**

Entwicklung raumordnerischer Zielaussagen zum öffentlichen Nahverkehr, zu Verkehrsverbundsystemen und zur Integration des Schülerverkehrs in den öffentlichen Verkehr.

f) **Energie**

Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung mit Angabe der Kapazität in MW nach LROP C 3.504.

Beabsichtigt ist, die in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Esens, Samtgemeinde Holtriem, Stadt Wittmund und der Gemeinde Friedeburg ausgewiesenen Windparkstandorte in das RROP zu übernehmen.

Gleichzeitig soll nach LROP C 3505 bestimmt werden, daß die Nutzung der Windenergie an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen ist.

5) **Beteiligung an der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes**

Gemäß § 8 Abs. 3 NROG sind an der Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, soweit sie von den Planungen berührt sein können, zu beteiligen:

⇒ die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, sowie die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten oder Bezirken

⇒ die benachbarten Träger der Regionalplanung

⇒ die Behörden des Bundes, des Landes und der Nachbarländer sowie die sonstigen in § 4 Abs. 5 ROG genannten Stellen, die für den Planungsraum zuständig sind

⇒ die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände

⇒ die Nachbarstaaten

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist.

Die Beteiligten können bereits durch die Bekanntgabe eigener Zielvorstellungen und Fachplanungen, Vorschläge und Anregungen frühzeitig an der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes mitwirken.

Der Landkreis Wittmund fordert daher die Beteiligten auf, bis spätestens

30.06.1999

aktuelle Planungsdaten aus ihrem Bereich zur Verfügung zu stellen und sich zu den allgemeinen Planungsabsichten für das Regionale Raumordnungsprogramm zu äußern. Nach Fertigstellung des Entwurfs wird die beschreibende und zeichnerische Darstellung (M 1:50.000) gemäß § 8 Abs. 3 NROG den Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet.

Wittmund, den 23.03.1999

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Basisorganisationen, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 365 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 24.03.1999 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Basisorganisationen, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden, in der Fassung vom 22.06.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.06.1987) beschlossen:

§ 1

Die Satzung erhält die Bezeichnung „Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden“.

§ 2

§ 7 (1) a) - h) erhält folgende Fassung:

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	818,00 DM
b) der stv. Kreisbrandmeister	409,00 DM
c) der Kreisfunkmeister	160,00 DM
d) der Kreisausbildungsleiter	160,00 DM
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	160,00 DM
f) der Kreissicherheitsbeauftragte	160,00 DM
g) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	160,00 DM
h) der Leiter der Fernmeldezentrale des Katastrophenschutzstabes	160,00 DM

Diese Satzung tritt am 1.04.1999 in Kraft.

Wittmund, den 24.03.1999

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Schultz

Richtlinien über die Förderung der Schüler der Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog beim Besuch von berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland sowie die Förderung externer Spiekerooger Schüler beim Besuch der Hermann-Lietz-Schule in der Fassung vom 24. März 1999

Den Schülern

1. der berufsbildenden Schulen (Vollzeitschülern - Schüler des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, Berufsfachschüler, Fachschüler, Fachoberschüler und Berufsaufbauschüler in Vollzeitschulen -) und

2. öffentlicher Gymnasien

mit ständigem Wohnsitz auf Langeoog oder Spiekeroog werden freiwillige Zuschüsse zu den Kosten für notwendige Übernachtungen,

3. den externen Schülern der Hermann-Lietz-Schule, die bei ihren Eltern auf Spiekeroog wohnen, werden freiwillige Zuschüsse zu dem zu zahlenden Schulgeld

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

§ 1

Anspruchsberechtigt sind die Schüler; bei minderjährigen Schülern ohne eigenen Hausstand die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Ein Anspruch besteht nur, wenn

a) bei 1. und 2. die nächstgelegene Schule besucht wird, die den angestrebten Bildungsabschluß ermöglicht, und die nächstgelegene Schule vom Festland des Kreises Wittmund aus täglich unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen wäre,

b) die Hermann-Lietz-Schule regelmäßig besucht wird und es sich um solche Schüler handelt, deren Eltern mit Hauptwohnsitz auf Spiekeroog gemeldet sind.

§ 3

1. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt 105,00 DM monatlich

a) bei Schülern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland
b) bei externen Schülern der Hermann-Lietz-Schule mit Zahlung von Schulgeld.

2. Der Zuschuß wird einkommensunabhängig und für die Dauer des Schulbesuchs gezahlt.

§ 4

Der Anspruch muß spätestens bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 5

1. Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Schüler der Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog beim Besuch von berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland sowie die Förderung externer Spiekerooger Schüler beim Besuch der Hermann-Lietz-Schule in der Fassung vom 24. Juni 1997 außer Kraft.

Wittmund, den 24. März 1999

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat
(L. S.)

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg

Aufgrund des §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung vom 23.02.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Blomberg.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Blomberg, Landkreis Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1000,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1000,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 5

Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister (bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister) vertreten.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit

anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Blomberg in Blomberg veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.1999 in Kraft.

Blomberg, den 23.02.1999

(L. S.)

Willms
Bürgermeisterin

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
20/082-1/Blö

Wittmund, den 05.03.1999

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg vom 23. Februar 1999.

(L. S.)

Schultz

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 22.02.1978 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 7/78 vom 17.04.1978)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem am 16. März 1999 folgende Änderung der vorgenannten Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 DM und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen von 35,00 DM je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausschußmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld von 35,00 DM.

